

Dr. Katrin Merhof und Christopher Giogios, Gießen*

„Die nackte Oberbürgermeisterin“

THEMATIK	Grundrechte, kollidierendes Verfassungsrecht, Kunstfreiheit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSDAUER	80 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

O ist seit 2008 Oberbürgermeisterin von Dresden. Während ihrer Amtszeit soll die Waldschlösschenbrücke gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Straßenbrücke über die Elbe

* Die Verfasserin *Merhof* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht von Prof. Dr. *Thilo Marauhn* an der Justus-Liebig-Universität Gießen; der Verfasser *Giogios* ist studentische Hilfskraft ebenda. Die vorliegende Zwischenprüfungsklausur wurde dort im Wintersemester 2013/2014 zuzüglich einer Zulässigkeitsprüfung und Wiederholungsfragen gestellt (Zeitvorgabe: 120 min).

unterhalb des Waldschlösschens im Elbtal in Dresden. Der Bau ist höchst umstritten, denn die UNESCO hat angekündigt, dem Dresdener Elbtal den Titel als „Weltkulturerbe“ zu entziehen, sollte sich die Stadt dazu entschließen. Dementsprechend gibt es hitzige Diskussionen in der Stadt, in deren Rahmen O eindeutig Stellung für den Bau der Brücke bezieht.

Dies missfällt der Künstlerin K, die entsetzt über den drohenden Titelverlust und daher eine überzeugte Gegnerin des Brückenbaus ist. Als Protest dagegen malt sie ein Gemälde, auf dem eine weibliche Person mit ausgebreiteten Armen in einer Flusslandschaft vor einer Brücke steht, die die im Bau befindliche Waldschlösschenbrücke darstellen soll. Aufgrund des Gesichts ist eindeutig zu erkennen, dass es sich bei der weiblichen Person um O handelt. Der Körper ist nackt und lediglich mit rosa Strapsen, Strapshaltern sowie einer Bürgermeisterkette „bekleidet“ zu sehen. Das Gemälde trägt den Titel „Frau O. wirbt für das Welterbe“.

K veröffentlicht dieses Gemälde im Internet auf ihrer eigenen Homepage und stellt es in ihrem Atelier aus.

O ist empört, als sie von dem Bild erfährt und klagt vor dem Zivilgericht auf Untersagung der Veröffentlichung und Verbreitung des betreffenden Bildes. Sie ist der Auffassung, mit dem Bild werde sie in ihrem Persönlichkeitsrecht und zwar insbesondere in ihrem Recht am eigenen Bild verletzt. Die Nacktdarstellung betreffe ihre Intimsphäre, denn es sei nicht zu erkennen, dass der Körper nicht ihrem entspreche. Dies entwürdigte ihr Amt als Oberbürgermeisterin und daher müsse die Verbreitung des Gemäldes untersagt werden. Zwar könne die K sich auf die Kunstfreiheit berufen, aber dieses Recht müsse gegenüber ihrem Persönlichkeitsrecht zurücktreten.

K meint, O müsse als Oberbürgermeisterin die Verbreitung des Bildnisses hinnehmen. Ihr Bild sei eine satirisch-künstlerische Darstellung und müsse aus diesem Grund besonderen Freiraum genießen. Entstanden sei es 2009, als das Welterbe-Komitee in Sevilla über die Aberkennung des Welterbetitels zu entscheiden hatte. O habe versucht, das Komitee vom Erhalt des Titels zu überzeugen und die Aberkennung zu verhindern, habe jedoch hierfür keine neuen Argumente vortragen können. Das Gemälde vermittele daher die Botschaft, die Verfügungsklägerin sei „mit leeren Händen“ nach Sevilla gefahren, um für den Erhalt des Weltkulturerbetitels zu werben. Dieser Aussagekern sei kein Eingriff in die Intimsphäre der O, vor allem, weil es sich um eine fiktive Zeichnung mit dem Gesicht der O und einen ihr untergeschobenen Körper handele. Zu berücksichtigen sei weiterhin, dass neben der abgebildeten Person die Waldschlösschenbrücke einen großen Teil des Gemäldes einnehme. Ihr (der K) sei es insoweit nicht um die Darstellung der O als solche gegangen, sondern sie habe das Spannungsfeld zum Bau der Brücke und den darauffolgenden Verlust des Weltkulturerbes problematisiert.

Das Gericht schließt sich der Meinung der O an und untersagt die Verbreitung und Veröffentlichung des Bildes gemäß §§ 823, 1004 BGB iVm §§ 22, 23 KUG.

K ist der Meinung, die Untersagung verletze sie in Art. 5 III 1 GG.

Fallfrage: Verletzt die Untersagungsverfügung die K in ihrer Kunstfreiheit aus Art. 5 III 1 GG?

Bearbeitervermerk: §§ 823, 1004 BGB iVm §§ 22, 23 KUG sind formell verfassungsmäßig.